

VersicherungsInfo

VERSICHERUNGSSCHUTZ UNSERER JUGENDARBEIT

*Informationen für Verantwortliche im
Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw),
in der Gemeinde und in der
Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg
(AEJW)*

Inhaltsverzeichnis

-Ansprechpersonen und Versicherungsschutz	3
-Checkliste bei Unfall-, Haftpflicht- und Fahrzeugschäden	4
-Unfallversicherung	6
-Haftpflichtversicherung	11
-Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger	22
-Fahrzeug-Vollversicherung für privateigene Kraftfahrzeuge	24
-Sonderversicherungsangebote der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH	27
-Stichwortverzeichnis	29

Herausgeber: Evangelisches Jugendwerk in Württemberg

6. Auflage 7/2009

So ist unsere Jugendarbeit versichert

Mit diesem Informationsheft wollen wir über wichtige Fragen des Versicherungsschutzes in der evangelischen Jugendarbeit in Württemberg informieren. Diesen Versicherungsschutz können Gruppen, Kreise, Vereine im Evangelischen Jugendwerk in Württemberg (ejw) mit den angeschlossenen Gruppierungen und die Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Württemberg (AEJW) in Anspruch nehmen, sofern an der Beitragsumlage teilgenommen wird. Die einzelnen Versicherungsleistungen sollen Lücken schließen zum Schutz gegen materielle Folgen von Invalidität oder Tod, eventueller Krankheitskosten sowie aus Haftpflichtansprüchen. Wir haben dadurch einen weitgehenden Schutz für Schäden aus der Jugendarbeit geschaffen. Alle Eventualitäten können wir nicht versichern. Ein „Rundumversichert“ gibt es nicht, aber ein solides Versicherungspaket, das den meisten Anforderungen der Jugendarbeit und den daraus sich unter Umständen ergebenden Folgen gerecht werden kann. Im Rahmen der Verträge gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie zum Teil darüber hinausgehende Besondere Bedingungen, die den Leistungsumfang umschreiben. Bevor Sie zum Telefontörer greifen, soll Ihnen dieses Informationsheft als Hilfestellung dienen.

Abkürzungen

ejw - Evang. Jugendwerk in Württemberg
MA - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
TN - Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Versicherungsschutz und Ansprechperson

*Teilnahme an der Beitragsumlage ist
Grundbedingung für den Versicherungsschutz*

Die Beitragsumlage für die bestehende Grunddeckung im Rahmen der fortwährend bestehenden Sammelversicherungsverträge wird vom ejw festgestellt und erhoben. Das ejw hat die Sammelversicherungsverträge mit den Versicherern abgeschlossen. Dieser Versicherungsschutz ist für das ejw, seine angeschlossenen Verbände, Vereine, Gruppen, Gruppierungen, Jugend- und Bezirksjugendwerke sowie für die in der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Jugend in Württemberg (AEJW) zusammengeschlossenen Verbände, Werke, Schulen und Einrichtungen einschließlich unselbständiger wirtschaftlicher Betriebe oder Stiftungen jeder Art gedacht. Versicherungsschutz kann nur in Anspruch genommen werden, wenn an der Beitragsumlage teilgenommen wird und zum Beginn eines jeden Jahres diese Umlage an das ejw bezahlt wurde. Die zuständigen Stellen vor Ort erhalten die

Zahlungsaufforderungen, wenn schon einmal Versicherungsbeitragsumlage bezahlt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Pfarramt, der Verein, das Jugendwerk oder die Jugendgruppe oder das AEJW-Mitglied die Versicherungsbeitragsumlage an das ejw bezahlt hat. Der Beitrag ist jährlich am 01.01. fällig (Versicherungsjahr 01.01. bis 31.12. eines Jahres). Versicherungsschutz im Rahmen der bestehenden Verträge besteht nur, wenn die Versicherungsbeitragsumlage an das ejw bezahlt wurde. Jugendarbeit bzw. Jugendarbeitsangebote sind nicht über die Sammelverträge der Evangelischen Landeskirche in Württemberg versichert (siehe Amtsblatt „Versicherungen“)! **Ansprechpartner in allen Versicherungsfragen ist das Evang. Jugendwerk in Württemberg.**

Hausanschrift: Evangelisches Jugendwerk in Württemberg
Haebelinstraße 1–3
70563 Stuttgart
Postanschrift: Postfach 80 03 27
70503 Stuttgart
Telefon 07 11/97 81-0 (Zentrale)

**Alle Schadenmeldungen und -fälle sind über das ejw abzuwickeln.
Ansprechpersonen im ejw sind:**

Wolfgang Wilka: Verwaltungsreferent für Ordnungs- und Rechtsfragen,
Versicherungen und Zuschüsse
Telefon 07 11/97 81-2 84
E-Mail: recht@ejwue.de

Peter Schmidt: Sachbearbeiter für Versicherungen
Telefon 07 11/97 81-2 86
E-Mail: versicherungen@ejwue.de

Unsere Kontaktzeiten sind von
Montag bis Freitag in der Regel von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr.

Anmerkung: Das ejw bedient sich zur Abwicklung der Versicherungsverträge bei den verschiedenen Versicherern der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH. Die ECCLESIA verwaltet die Versicherungsverträge und wickelt die Schadenfälle ab; sie vertritt die Interessen des ejw und der Versicherten. Eine direkte Kontaktaufnahme Ihrerseits mit den Versicherern oder mit der ECCLESIA ist aus Gründen der Vereinfachung zu vermeiden. Lediglich bei größeren und dringenden Schadenmeldungen kann es erforderlich sein, die ECCLESIA direkt einzuschalten. Umgehend ist auch das ejw zu benachrichtigen.

Checkliste bei Unfall-, Haftpflicht- und Fahrzeugschäden

Schadenmeldung bei ...

Unfall

Meldung: Formular „Unfall-Schadenanzeige“ 2fach ausgefüllt an das ejw senden.

Achtung: Bei Vorliegen eines Unfalles mit tödlichem Ausgang ist das **ejw auf jeden Fall innerhalb von 24 Stunden** telefonisch oder per Fax zu benachrichtigen, parallel ist der **ECCLESIA Versicherungsdienst direkt einzuschalten***).
Notruf-Telefon-Nr. außerhalb der Dienstzeiten: 0171/3392974

Hinweis: Unfälle von ehren- und hauptamtlichen MA fallen in der Regel unter die gesetzliche Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Schadenmeldungen müssen über den Verein, den jeweiligen Verband, die Kirchengemeinde oder den Kirchenbezirk an die dafür zuständige Berufsgenossenschaft weitergegeben werden. Für die Schadenmeldung an die Berufsgenossenschaft sind besondere Formulare auszufüllen, welche über die jeweilige kirchliche Einrichtung oder über die Berufsgenossenschaft erhältlich sind. Auf Grund der komplizierten Rechtssituation im Sozialrecht empfehlen wir, neben der Mitteilung an die Berufsgenossenschaft, auch das Formular „Unfall-Schadenanzeige“ 2fach ausgefüllt an das ejw zu senden.

Haftpflicht

Meldung: Formular „Haftpflicht-Schadenanzeige“ 2fach ausgefüllt an das ejw senden.

Achtung: Größere Personen-sowie Sachschäden (Größenordnung ab 1.000,- EUR) sind umgehend dem ejw telefonisch anzuzeigen. Notfalls kann ebenfalls der ECCLESIA Versicherungsdienst direkt eingeschaltet werden.

Hinweis: Erkennen Sie bitte grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche an. Überlassen Sie dies bitte den zuständigen Versicherern*). Bei jedem Schadenfall muss geprüft werden, ob eine persönliche private Haftpflichtversicherung besteht, denn diese ist ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Fahrzeugschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen

Meldung: Bei Schäden an Fahrzeugen (Pkw, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Lkw, etc.) ist eine telefonische Schadenmeldung beim ejw unbedingt notwendig! Wir veranlassen ggf. die Besichtigung des beschädigten Fahrzeuges durch einen Gutachter oder teilen Ihnen mit, ob das Fahrzeug repariert werden kann. Vom ejw erhalten Sie dann die entsprechenden Unterlagen zugeschickt. Folgende Daten und Informationen benötigen wir bei der telefonischen Mitteilung:

- Name und Anschrift des Fahrzeughalters und –lenkers.
- Fabrikmarke und Typ des Kfz, Baujahr, Kilometerstand, Polizeiliches Kennzeichen.
- Schadenort, Zweck der Fahrt, kurze Schilderung des Schadenhergangs.
- Beteiligte Fahrzeuge am Unfall, Anschriften der Geschädigten.
- Am Fahrzeug eingetretene Schäden und die voraussichtlichen Reparaturkosten.
- Wo kann das beschädigte Fahrzeug besichtigt werden?
- Besteht eine eigene Fahrzeug-Versicherung?

Achtung: Oft bleibt es bei einem Unfall mit einem Fahrzeug nicht nur beim Sachschaden, auch mitfahrende Personen werden verletzt. Neben der Mitteilung an die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters (über diese wird ggf. der Regressanspruch der verletzten Personen abgewickelt) sind für die verletzten Personen „Unfall-Schadenanzeigen“ 2fach ausgefüllt an das ejw zu senden (siehe oben).

Hinweis: Erkennen Sie bitte grundsätzlich keine Schadenersatzansprüche an. Überlassen Sie dieses bitte den zuständigen Versicherern*). Sind bei einem selbstverschuldeten Kraftfahrzeugunfall Schäden an Dritten entstanden (Personen, Fahrzeuge, Sachen usw.) so sind diese nicht über die Sammelverträge des ejw und seinen Versicherten abgedeckt. Hierfür muss die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters in Anspruch genommen werden.

*) Besuche von Mitarbeitern der Versicherungsgesellschaften hinsichtlich einer Schadenbesichtigung sind nur in Abstimmung mit dem ejw zu empfangen. Eben-so bleibt es dem ejw in Abstimmung mit den Versicherern bzw. dem ECCLESIA Versicherungsdienst vorbehalten, Schadenersatzansprüche bzw. Abfindungserklärungen anzuerkennen.

Unfall-Versicherung

1. Warum besteht Versicherungsschutz?

Die Unfall-Versicherung tritt ein, wenn eine Person einen körperlichen Schaden erleidet. Versichert sind MA sowie TN bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen, unabhängig, ob der Unfall in einem Zusammenhang mit der Nutzung von Kraftfahrzeugen, Luftfahrzeugen oder anderen Verkehrsmitteln steht oder nicht.

2. Definition - „Unfallbegriff“

„Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.“

Die Einwirkung muss von außen kommen und kann mechanisch, chemisch, elektrisch oder sonstiger Art sein.

Zum Beispiel bei einem Sturz wirkt der Boden von außen auf den Körper. Die Einwirkung kann auch durch Eigenbewegung ausgelöst werden. Weiteres Beispiel: Ein Hitzschlag beim Sonnenbaden oder Wandern ist kein Unfall.

3. Wer ist versichert?

Versichert sind Personen von Geburt an bis zum Tod. Abweichend von den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen sind auch pflegebedürftige Personen sowie Personen mit Geistesstörungen versichert. Für dauernd pflegebedürftige Personen beschränken sich die Leistungen auf Todesfallentschädigungen und Zusatzheilkosten. Unfälle als ursächliche Folgen des Grundleidens/der Geistesstörung fallen nicht unter den Versicherungsschutz. Für ursächliche Unfallfolgen durch das Grundleiden gelten die Leistungseinschränkungen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen.

Der Versicherungsvertrag erstreckt sich auf Unfälle im Bereich der Angebote und die Arbeit der Veranstalter, die berechtigt sind und teilnehmen an der Beitragsumlage (Grundbedingung für den Versicherungsschutz - siehe „Versicherungsschutz und Ansprechpersonen“).

- 3.1 Unfall-Versicherungsschutz besteht für alle Personen, ob als Besucherin oder Besucher, TN, ehrenamtliche MA, bei Veranstaltungen, bei Spiel, Sport, Freizeiten, Ausflugsfahrten, Wanderungen, Lehrgängen, Seminaren, Gruppenarbeit, Kulturveranstaltungen und Versammlungen sowie bei speziellen Aktivitäten im Rahmen dieser Arbeit usw. (zum Beispiel Sammlungen, Busfahrten, Ski laufen, Schlitten fahren, Schlittschuh laufen, Bas-

teln, Werken, Rad fahren, Schwimmen, Baden, Segeln, Rudern, Berg steigen oder Seifenkistenrennen).

Nicht unter Versicherungsschutz fällt Sport, der als Verbandssport über Landessportbünde (Deutscher Sportbund) organisiert ist (dort gibt es eigene Versicherungsverträge). Eichenkreuzsportgruppen sind versichert, soweit sie nicht im Landessportbund versichert sind.

- 3.2 Versichert sind alle Personen (auch Ehrenamtliche), die auf Veranlassung des Versicherungsnehmers unterwegs sind (*zum Beispiel Besichtigung eines Freizeitheimes, Teilnahme an kirchlichen Veranstaltungen, Tagungen, Seminaren usw.*)
- 3.3 Bei mehrtägigen Freizeitveranstaltungen, Tagungen, Fahrten usw. gilt Versicherungsschutz für die Zeit der Betreuungstätigkeit (also 24 Stunden), auch wenn den TN Ausgang bzw. freie Zeit gegeben wird.
- 3.4 Helferinnen und Helfer, ehrenamtliche MA gelten bei Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit als versichert; auch bei Sammlungen (Altpapier, Christbäume usw.).
- 3.5 Versicherungsschutz besteht auch zu und von den Veranstaltungen (Hin- und Rückweg) zu Fuß bzw. unabhängig vom Beförderungsmittel.
- 3.6 Nicht schulpflichtige Kinder müssen mindestens von einer Person ab vollendetem 6. Lebensjahr begleitet werden.
- 3.7 Bei Arbeiten durch Eigenleistungen von ehrenamtlichen MA bei Reparaturen, bei Umbauten (*zum Beispiel im Freizeit- oder Vereinsheim, Gruppenräumen*) sowie Abbruch- und Grabarbeiten besteht Unfall-Versicherungsschutz.

Allerdings muss bei Bau- und Umbaumaßnahmen mit entsprechender Baugenehmigung („roter Punkt“) vom Bauträger die Anmeldung der Bauhelferinnen und -helfer an die gesetzliche Bau-Berufsgenossenschaft erfolgen. Unterlagen können beim ejw angefordert werden.

4. **Hauptamtliche (Jugendreferentinnen und Jugendreferenten, Diakoninnen und Diakone, Sekretärinnen und Sekretäre, Hausmeisterinnen und Hausmeister usw.)**

Bei Berufs- oder Dienstunfällen (Hauptamtliche) besteht kein Versicherungsschutz über diesen Vertrag. Zuständig ist die entsprechende gesetzliche Berufsgenossenschaft (siehe Sozialgesetzbuch VII).

5. Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Unfälle von ehrenamtlichen MA sind zusätzlich bei der Berufsgenossenschaft zu melden. Nach § 2 Abs. 1 Nummer 10 b sind Ehrenamtliche in *„öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften und deren Einrichtungen oder für privatrechtliche Organisationen im Auftrag oder mit ausdrücklicher Einwilligung, in besonderen Fällen mit schriftlicher Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften“* versichert in der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft). Mitgliedsorganisationen, die einen anderen Rechtsstatus haben wie zum Beispiel ein eingetragener Verein (e.V.) - CVJM-Ortsverein -, sind diese bei entsprechender Vereinbarung über die Kirchengemeinde versichert (s.o.). In Vereinen sind *„gewählte Ehrenamtsträger in gemeinnützigen Organisationen“* (§ 6 Abs. 1 Nr. 3) nicht versichert. Zum Beispiel Vorstands- und Ausschussmitglieder, Kassierer, Schriftführer usw. sind von Gesetzeswegen nicht versichert. Diese haben aber die Möglichkeit sich selbst zu versichern (Internet: <http://www.vbg.de>).

6. Versicherungsleistungen

- 6.1 Bei Todesfall
eine Kapitalzahlung von 4.000,- EUR
- 6.2 Invalidität Im Falle der dauernden Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit wird, entsprechend dem Invaliditätsgrad, bis zu 26.000,-EUR geleistet. Ab einem Invaliditätsgrad von 90 % leistet der Versicherer die doppelte Invaliditätsentschädigung (insgesamt 52.000,- EUR), vorausgesetzt, dass sich der Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Versicherten ereignet.
- 6.3 Krankheit/Zusatz-Heilkosten und Zahnersatz nach Unfall
Bis zu einem Betrag von 3.000,- EUR werden die nachweislich aufgewendeten und notwendigen Kosten des Heilverfahrens übernommen. Für entstehende Heil- und Behandlungskosten sind die gesetzlichen/privaten Krankenversicherer zuständig, evtl. auch Beihilfestellen. Nur soweit die Inanspruchnahme solcher Versorgungsträger nicht möglich ist oder falls dort für Sie Überhangkosten verbleiben, reguliert diese Unfallversicherung.

- 6.4 Brillenschäden sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- 6.5 Bergungskosten Versichert gelten Kosten für Suchaktionen nach Unfallverletzten, für deren Verbringung in das nächste Krankenhaus sowie der notwendigen zusätzlichen Kosten für den Heimtransport, aber auch die Kosten für den Transport von Unfalltoten zum Heimatort bis zu 10.000,- EUR.

7. Geltungsbereich

Die Versicherung umfasst Unfälle auf der ganzen Erde. Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegsereignisse oder durch innere Unruhen, sofern der Versicherte auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, verursacht werden, sind ausgeschlossen.

8. Praxishinweis zur Durchführung von Reiseveranstaltungen

Bitte beachten Sie die Hinweise im Abschnitt „Versicherungsschutz bei Freizeit- und Erholungsmaßnahmen, Ferien-, Studien- und Bildungsreisen, Behinderten-, Kinder-, Erwachsenen- und Seniorenfreizeiten sowie Zeltlagern und Flugreisen“.

Der Unfall-Versicherungsschutz stellt mit seinen Leistungen insoweit eine ergänzende Deckung dar.

Soweit über 20 Personen eine Flugreise unternehmen, ist das ejw von dem Sachverhalt 14 Tage vor Reisebeginn zu unterrichten. Bei Nichtmeldung gelten nur eingeschränkte Leistungen!

9. Unfall-Versicherungsschutz für Teilnehmer an Aufbauagern (Sonderversicherungsvertrag)

- 9.1 Grundgedanke des Vertrages
Ergänzend zu dem oben genannten Unfall-Sammelversicherungsvertrag besteht dieser Zusatzvertrag als Sonderleistung für TN an Aufbauagern, die aus der Art der Arbeit ein größeres Unfallrisiko vermuten lassen.
- 9.2 Versicherte Personen
Versichert gelten alle TN an Aufbauagern im Ausland. TN müssen dem ejw rechtzeitig vor Beginn eines Aufbauagern schriftlich (Name, Geburts-

datum und Ort/Land des Aufbaulagers) gemeldet werden. Die Prämie beträgt pro Person und Zeit des Aufbaulagers 6,- EUR zuzüglich jeweils gültige Versicherungssteuer.

9.3 Versicherungssummen

52.000,- EUR für den Invaliditätsfall

26.000,- EUR für den Todesfall (für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres)

6.000,- EUR für den Todesfall (für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

6.000,- EUR für den Todesfall (für unverheiratete Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

10.000,- EUR für Bergungskosten

9.4 Versicherungsdauer

Der Versicherungsschutz umfasst Unfälle während des Aufenthaltes am Einsatzort sowie dem Hin- und Rückweg bei Benutzung öffentlicher Transportmittel insoweit, als nicht der jeweilige Unternehmer der Maßnahme nach dem Grundsatz der Gefährdungshaftung unmittelbare Leistungen zu erbringen hätte.

Haftpflichtversicherung

1. Warum besteht Versicherungsschutz?

Nach den gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts (zum Beispiel § 823 ff BGB) haftet derjenige, welcher schuldhaft und widerrechtlich einem anderen Menschen, dessen Eigentum oder einem sonstigen Recht Schaden zufügt, für die Wiedergutmachung (Verschuldenshaftung).

Voraussetzung für das Vorliegen eines Schadenfalles ist ein Dreiecksverhältnis zwischen Schadenstifter, Schaden und Geschädigtem. In der Regel muss der Anspruchsteller dem Schadenstifter das schädigende Tun oder Unterlassen, die Kausalität (der Zusammenhang) zwischen diesem und dem erlittenen Schaden sowie den Schaden der Höhe nach beweisen. Ein Schadenfall lässt sich am besten bearbeiten, wenn der oder die Geschädigte ihren Anspruch auf Schadenersatz schriftlich dem Schadenstifter gegenüber geltend machen.

2. Leistung des Versicherers

2.1 Der Versicherer leistet für die versicherten Personen

2.1.1 Prüfung der Haftpflichtfrage dem Grunde und der Höhe nach. Wichtig ist, dass keine Schuldanerkenntnisse ausgesprochen werden gegenüber dem Geschädigten wie „das bezahlen wir“ oder durch Bezahlung von Rechnungen o.ä. Der Haftpflichtversicherer könnte in einem Schadenfall zu einem anderen Ergebnis kommen und die Ansprüche des Anspruchstellers ablehnen.

2.1.2 Abwehr unberechtigter Ansprüche (bei Ersatzansprüchen ohne gesetzliche Haftungsgrundlage)

2.1.3 Ersatz berechtigter Ansprüche bis zu den vereinbarten Deckungssummen. Dabei werden unterschieden:

- Personenschäden; darunter sind Schäden zu verstehen, die sich am Körper oder der Gesundheit natürlicher Personen auswirken (Schmerzensgeld; Rentenleistungen wegen erlittener Invalidität; Verlust der Erwerbsfähigkeit etc.). Erfasst werden unter dem Begriff der Personenschäden auch Regresse gesetzlicher Versicherungsträger wie Krankenkassen, Berufsgenossenschaften usw.

- Sachschäden, das sind solche, die sich am Eigentum, auch an Tieren, durch Beschädigung oder Vernichtung ereignen.
- Vermögensschäden, das sind solche, die weder durch Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden sind.

2.1.4 Weitere besondere Summenpositionen sind in den Erläuterungen zum Versicherungsschutz genannt (siehe Nr. 3.1 ff).

2.1.5 Die Deckungssummen betragen:

- 3. 000.000 EUR pauschal für Personen- und Sachschäden
(Sachschäden bis zu 10,- EUR werden nicht ersetzt),
- 103.000 EUR für Vermögensschäden (es gilt ein Selbstbehalt von
10 %, mindestens 25,- EUR, höchstens 500,-EUR).

Diese Summen stehen je Schadenereignis als Höchstentschädigungsleistung des Versicherers zur Verfügung. Die Gesamtleistung des Versicherers im Versicherungsjahr beträgt das Dreifache dieser Summen.

2.2 Hinweis zur Entschädigungsleistung

Werden berechnete Ansprüche vom Versicherer ersetzt, muss bei der Entschädigung Alter und Abnutzung einer Sache berücksichtigt werden (Abzug „neu für alt“). Dies kann zu Abzügen führen. Ein Geschädigter hat bei Sachschäden nach dem BGB nur Anspruch auf den Zeitwert einer Sache, nicht auf den Neuwert oder einen Liebhaberwert.

3. Versichertes Risiko – Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters und dessen Angebote. Der Veranstalter muss zum Kreis der Berechtigten gehören und an der Beitragsumlage (Grundbedingung für den Versicherungsschutz – siehe „Versicherungsschutz und Ansprechpersonen“) teilnehmen.

3.1 Versichertes Risiko

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die gesetzliche Haftpflicht des unter Nr. 3 genannten Bereiches, insbesondere ...

3.1.1 als Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutznießer von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen, Räumen, Spielplätzen, Tribünen und ähnlichen Aufbauten etc., auch wenn sie teils oder ausschließlich an Dritte vermietet, zur Verfügung gestellt oder verpachtet werden. Die Haftpflicht der Mieter oder Pächter ist nicht mitversichert.

-
- 3.1.2 aus den auf den mitversicherten Grundstücken befindlichen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen (die Beschädigung der untergestellten fremden Fahrzeuge ist nur dann mitversichert, wenn und soweit keine Fahrzeug-Versicherung besteht).
- 3.1.3 aus den Benzin- und Tankanlagen bzw. Vorräten, die für eigene Zwecke vorhanden sind bzw. eingerichtet werden (siehe aber Nr. 5).
- 3.1.4 aus der Benutzung von Räumen und Grundstücken, Spielplätzen, Tribünen und ähnlichen Aufbauten etc., öffentlich rechtlicher Körperschaften (zum Beispiel Bund, Länder, Gemeinden) sowie Schulen, Turn- und Festhallen und ähnlichen privatrechtlichen Institutionen, auf die von diesen verlangte vertragliche Haftungsübernahme - und Freizeichnungsverpflichtung.
- 3.1.5 aus dem Betrieb von Jugendwohnheimen, Erholungs-, Freizeit- und sonstigen Heimen. Hierunter fällt auch die Hauseigentümer- und Grundstücks-Haftpflicht (Beleuchtung, Streupflicht usw.).
- 3.1.6 als Bauherr, Planer oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf den versicherten Grundstücken.
- Hinweis: Die Bestimmungen der gesetzlichen Unfall-Versicherung im Baugewerbe müssen beachtet werden!*
- 3.1.7 im Rahmen der Jugendarbeit aus den Aktivitäten in Ausübung und Durchführung von Spiel, Sport (Ausschluss: organisierter Verbandssport, der über den Deutschen Sportbund versichert ist), Freizeiten, Wanderungen, Bergsteigen, Veranstaltungen, Radtouren, gesellige Zusammenkünfte, Seifenkistenrennen, Inlineskaten etc.

Hinweis: Der Trend, Angebote mit besonders abenteuerlichem Charakter durchzuführen (zum Beispiel Bierkisten stapeln oder über einen breiten Bach mit einem Seil schwingen usw.) nehmen zu. Zur Selbstverständlichkeit gehört eine sehr gute Vorbereitung, ein sorgfältig durchgeführter Aufbau und bei der Durchführung müssen qualifizierte MA eingesetzt werden. Über entsprechenden Versicherungsschutz geben wir im ejw gerne Auskunft.

Ein besonderes Problem stellen immer wieder Sportunfälle dar. Wenn Spielteilerinnen und -teilnehmer auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, so ist zuerst die Privat-Haftpflichtversicherung in Anspruch zu nehmen (kein Versicherungsschutz bei Vorsatz). Sollte keine Privat-Haftpflichtversicherung bestehen, so ist unter bestimmten Bedingungen Versicherungsschutz (zum Beispiel bei Freizeitmaßnahmen) gegeben. Die MA (Aufsichtspersonen) sind über diesen Vertrag versichert.

Nicht jeder Sportunfall, bei dem eine Mitspielerin oder ein Mitspieler beteiligt war, führt zu Schadenersatzansprüchen des Geschädigten. Für die Haftung der Spielteiler untereinander muss unterschieden werden zwischen der sogenannten „parallelen“ Sportausübung (zum Beispiel Schlittschuhlauf, Skisport, Inlineskating) oder solchen Sportarten, die den „kämpferischen Einsatz“ von Sporttreibenden wie Person zu Person (zum Beispiel Boxen, Selbstverteidigung usw.) und Mannschaften gegeneinander (zum Beispiel Handball, Fußball usw.) voraussetzen (Kampfsport).

- Bei den „parallelen“ Sportausübungen können wir die Verhaltensgrundsätze, die wir vom Straßenverkehr kennen, ableiten und anwenden, wenn es um Schadenersatzansprüche geht. Jede oder jeder hat sich so zu verhalten, dass keine andere Person geschädigt oder gefährdet wird. Im Schadenfall werden Haftpflichtansprüche entweder über die Privat-Haftpflichtversicherung des Schädigers oder wenn keine besteht über diesen Vertrag bearbeitet.
- Beim Sport mit „kämpferischem“ Einsatz gegeneinander, wo es zu körperlichen Kontakten (bedingt durch die Sportart und/oder Spielregel) zwischen den Beteiligten kommt, „...findet eine Haftungsbegrenzung nach den Grundsätzen des Handelns auf eigene Gefahr statt. Das bedeutet, ein Schadenersatzanspruch ist regelmäßig ausgeschlossen, soweit sich ein typisches und unvermeidliches Risiko verwirklicht hat, selbst wenn Verstöße gegen die Regeln der jeweiligen Sportart auf sportlicher Härte beruhen, die die Grenze zur Unfairness nicht überschreiten. Eine derartige Freistellung von der Haftung des Schädigers erscheint sinnvoll, da aufgrund des ständigen körperlichen Kontaktes zu den Gegenspielern auch einem sorgsamem und gewissenhaften Spieler infolge von Spielerei, Unüberlegtheit, technischem Versagen, Übermüdung oder aus ähnlichen Gründen 'im Eifer des Gefechts' ein leichter Regelverstoß jederzeit unterlaufen kann.“ (aus ECCLESIA-Informationsdienst 3/93, Seite 13). So sind in der Regel zum Beispiel Brillenschäden, Zahnersatzkosten bzw.

Schmerzensgeldansprüche usw. vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

- 3.1.8 aus der Durchführung von Ausstellungen, Laienspielen, Theateraufführungen, Lichtbild- und Filmvorführungen und dergleichen, gleichgültig, ob eigene oder gemietete Apparate verwendet werden.
- 3.1.9 aus Schäden an fremden Sachen, die durch beauftragte Personen, zum Beispiel Jugendgruppenmitglieder, bei sozialen Diensten usw. verursacht werden (Bearbeitungsschäden). Die Höchstentschädigung beträgt 10.300,- EUR je Ereignis unter Berücksichtigung einer Selbstbeteiligung von 20 %, mindestens 150,- EUR (*Beispiel: Putzeimer wird umgestoßen usw.*).
- 3.1.10 aus dem Besitz und dem Gebrauch von Fahrzeugen aller Art, auch Anhängern, soweit und solange sie nicht dem gesetzlichen Versicherungszwang unterliegen, wie selbstfahrende Rasenmäher, Krankenfahrstühle, Ruderboote, Segelboote bis 15 qm Segelfläche einschließlich Hilfsmotor, Schlauchboote mit Hilfsmotor, Surfbretter u.ä. sowie unbemannte Fluggeräte, die nicht mit einem Motor oder Treibsatz ausgestattet sind und nicht über 5 kg wiegen. Bemannte Heißluftballone und Luftfahrzeuge sind nicht versichert.
- 3.1.11 aus Schäden an gemieteten, gepachteten, unbeweglichen Sachen (Gebäude) mit einem Höchstbetrag von 260.000,- EUR je Schadenfall.
- 3.1.12 aus Schäden an geliehenen, gepachteten oder gemieteten beweglichen Sachen mit einer Versicherungssumme von 5.200,- EUR je Schadenfall und einem Selbstbehalt von 25,- EUR je Schadenfall.

Versichert gelten solche Sachen, die dem versicherten Bereich für die Durchführung seiner Aufgaben in der Jugendarbeit überlassen werden, mit Ausnahme von Kraftfahrzeugen aller Art und Fahrrädern. Voraussetzung ist, dass die mit diesen Sachen umgehenden Personen über den Gebrauch und die ordnungsgemäße Bedienung eingehend zu unterweisen sind.

Bewegliche Sachen können sein: Projektionsleinwand/Filmprojektoren, Verstärkeranlage, Schlauchboot, Rollstuhl, Go-Kart usw.

- 3.1.12.1 Abgrenzungsproblem: Bearbeitungsschaden
Entscheidend ist bei der Schadenregulierung, was mit den fremden Sachen getan wird. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn eine Sache

bearbeitet oder repariert wird. Die oder der Versicherte führt mit diesen Sachen eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit durch - auch wenn dies ehrenamtlich getan wird.

Beispiel 1:

Im Vereinshaus wird ein Wasserrohr neu verlegt. Mit einem geliehenen Gewindeschneider wird ein Gewinde auf das Rohr geschnitten. Dabei geht das Werkzeug kaputt. Versicherungsschutz besteht nicht!

Beispiel 2:

Es wird ein Diaprojektor ausgeliehen. Ein MA stößt an den Tisch oder stolpert über die Verlängerungsschnur, so dass das Gerät herunterfällt und zerstört wird. Versicherungsschutz besteht!

3.1.12.2 Abgrenzungsprobleme: Eigenschaden

- Schadenbeispiele aus der Jugendarbeit -
- Unterstellt wird jeweils, dass der Schädiger bzw. Aufsichtspflichtige schuldhaft einfach bzw. grob fahrlässig und nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Beispiel 1:

Gruppenmitglied stellt seine Stereoanlage für eine Gruppenveranstaltung zur Verfügung. Anderes Gruppenmitglied beschädigt:

- *Versicherungsschutz durch Privat-Haftpflichtversicherung des Schädigers.*
- *Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag, soweit der MA (haupt- oder ehrenamtlich) seine Aufsichtspflicht verletzt hat.*

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschädigt:

- *bei Bedienung der Anlage: kein Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag (gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers).*
- *Gerät versehentlich umgestoßen: Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag.*

Beispiel 2:

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter bringt die eigene Gitarre zur Gruppenstunde mit.

Gruppenmitglied beschädigt:

- *Versicherungsschutz über die Privat-Haftpflichtversicherung des Schädigers (Vorleistung).*
- *anderer MA verletzt die Aufsichtspflicht: kein Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag (gegenseitige Ansprüche).*

Anderer Mitarbeiterin oder anderer Mitarbeiter beschädigt:

- *Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag mit einer Selbstbeteiligung.*

Beispiel 3:

Filmapparat wird von Dritten (zum Beispiel Kreisbildstelle oder kommerzieller Verleiher) ausgeliehen.

Gruppenmitglied beschädigt:

- *Versicherungsschutz über Privat-Haftpflichtversicherung des Schädigers.*
- *Schaden entstand infolge Aufsichtspflichtverletzung eines MA: Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag.*

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschädigt:

- *Gerät wird versehentlich umgestoßen: Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag.*
- *MA versucht, am Gerät die Glühbirne zu wechseln oder legt den Film falsch ein und beschädigt dabei das Gerät: kein Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag (Bearbeitungsschaden an fremden Sachen durch gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers).*

Beispiel 4:

Zur Reparatur eines Wasserrohres im Vereinsheim wird von einem Dritten ein Gewindeschneider ausgeliehen. Gruppenmitglied beschädigt diese Sache:

- *bei der Arbeit für den Verein wird das Gruppenmitglied automatisch ehrenamtlicher MA und verliert dadurch seinen Privat-Haftpflichtversicherungsschutz (siehe 3.1.12.1).*
- *Gruppenmitglied beschädigt das Werkzeug unabhängig von einer Arbeit damit (zum Beispiel Gruppenstunde, Werkzeug ist nicht verschlossen): Versicherungsschutz über die Privat-Haftpflicht-Versicherung.*

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschädigt:

- *Schaden während der Arbeit: Ausschluss, da Bearbeitungsschaden an fremden Sachen durch gewerbliche oder berufliche Tätigkeit mit diesen Sachen - siehe 3.1.12.1).*
- *MA beschädigt das Werkzeug unabhängig von der Reparaturarbeit selbst: Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag.*

Beispiel 5:

Tischtennisplatte des Versicherten wird während der Gruppenstunde beschädigt.

Gruppenmitglied beschädigt:

- *Versicherungsschutz über Privat-Haftpflichtversicherung (Vorleistung).*
- *MA verletzt die Aufsichtspflicht und ermöglicht dadurch den Schaden: kein Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag, da dies Ansprüche des Versicherungsnehmers an sich selbst sind.*

Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschädigt:

- *kein Versicherungsschutz über diesen Versicherungsvertrag, da hier ein Eigenschaden vorliegt (Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst gegen seine versicherte Personen).*

Hinweis:

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ehren- oder hauptamtliche MA keinen Versicherungsschutz über ihre Privat-Haftpflichtversicherung genießen, soweit der Schaden in Ausübung einer dienstlichen Tätigkeit bzw. eines Ehrenamtes verursacht wird.

Wie oben ausgeführt, ist ein umfassender Versicherungsschutz nicht möglich. Es ist deshalb zu empfehlen, in die Haushaltsaufstellung des Vereins bzw. Jugendwerks entsprechende Geldbeträge einzustellen, um nicht vorhersehbare und nicht über diesen Vertrag abgedeckte Schäden regulieren zu können.

Abgrenzung:

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an regelmäßigen Gruppenstunden sind keine Veranstaltungsteilnehmer im Sinne von Nr. 3.2.2

- 3.1.13 auf im Auslan (weltweit) vorkommende Schadenereignisse bei der Durchführung von Freizeite, aus Anlass von Geschäftsreisen und Auftragsfahrten im Interesse des Versicherten.
Haftpflichtversicherungsschutz aus Haus- und Grundbesitz (Eigentum, Pacht, Miete etc.) besteht auch für Objekte im Ausland mit Ausnahme

der Länder USA und Kanada. Dort besteht nur Versicherungsschutz, wenn Objekte kurzfristig genutzt werden. Soweit mehrjährige Miet- oder Pachtverträge bestehen oder bei Eigentum von Häusern bzw. Grundstücken ist in Absprache mit dem ejw gesonderter Versicherungsschutz erforderlich/zu beantragen!

Für Auslandsschäden bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

3.1.14 aus Verlust eines Schlüssels fremder Schließanlagen durch eine Person, die ehren-, neben- oder hauptamtlich für ein Jugendwerk, einen CVJM oder eine dem ejw angeschlossene Gruppierung tätig ist.

- Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Schlüssels eines Gebäudes der Evangelischen Landeskirche besteht für die „tätige Person“ kein Versicherungsschutz. Aufgrund des Arbeitsauftrages zwischen den Kirchengemeinden (mündliche und vertragliche Vereinbarungen) und den Jugendgruppen (zum Beispiel Jugendwerk, CVJM, EC, Pfadfinder) trägt die kirchliche Einrichtung das Risiko, den sogenannten „Eigenschaden“.
- Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Schlüssels zu einer nichtkirchlichen Einrichtung (zum Beispiel kommunale oder staatliche Einrichtung wie Schule, Sporthalle, Gemeindehalle etc., Verein, Stadt- oder Kreisjugendring) besteht für den MA Versicherungsschutz. Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht des MA für Schäden, die durch das Abhandenkommen von General- und/oder Hauptschlüsseln zu fremden Schlössern bzw. Schließanlagen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit entstehen. Der Versicherer ersetzt ausschließlich die Kosten, die aus dem Auswechseln der Schlösser bzw. Schließanlagen entstehen, einschließlich der Kosten für die Schlösser selbst und die notwendig gewordenen Schlüssel.

Die Versicherungssumme beträgt 15.400,- EUR je Schaden bei einem Selbstbehalt von 10 %, mindestens 50,- EUR, höchstens 500,- EUR.

- Bei Verlust (Abhandenkommen) eines Schlüssels einer eigenen Einrichtung -Eigentümer - (zum Beispiel Freizeithaus, CVJM-Jugendhaus) besteht kein Versicherungsschutz. Ein sogenannter „Eigenschaden“ ist entstanden.

Es empfiehlt sich der Abschluss einer eigenen Schlüsselerisikoversicherung. Beratung/Angebotsabfrage und Vertragsabschluss sind über den ECCLESIA Versicherungsdienst möglich.

Grundsatz:

Bei Verlust eines Schlüssels sofort den Träger der Einrichtung (Hausmeister, Verwalter, Mesner, Pfarrer, Vereinsvorsitzende usw.) benachrichtigen, um einen Schaden so gering wie möglich zu halten.

- 3.1.15 die Privat-Haftpflicht aller Betreuten von Wohnheimen während der Dauer der Zugehörigkeit zu diesen. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Abreise zum Wohnheim und endet mit der Ankunft zu Hause, unter Einhaltung des üblichen Weges; er erstreckt sich auch auf die gegenseitigen Ansprüche zwischen den versicherten Wohnheim-Betreuten und auf die Haftpflichtansprüche der Wohnheime gegen die Betreuten.
- 3.1.16 aus dem Halten und Hüten von Haustieren im Sinne des BGB, nicht jedoch von Rindern und Pferden; abweichend hiervon besteht Versicherungsschutz aus Halten und Hüten von Pferden bei Freizeitveranstaltungen/ Freizeitmaßnahmen. Diesbezüglich ist eingeschlossen die von dem Versicherungsnehmer als Halter und Hüter von Pferden übernommene gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners.
- 3.1.17 aus der Veranstaltung von Reisen. Nicht mitversichert sind Ansprüche wegen Vermögensschäden jeglicher Art. Versichert gilt Planung/ Organisation und Durchführung (Aufsichtspflicht der MA/Betreuerinnen und Betreuer etc.) der Reise.
- 3.1.18 für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewäs-

sers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden), wobei Gewässerschäden wie Sachschäden behandelt werden (siehe Nr. 5).

- 3.1.19 aus der Ausgabe von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen o.ä. Anlässen. Die Haftung nach dem Produkt-Haftungsgesetz greift nicht, da Hersteller eines Produktes nach § 4 des Produkt-Haftungsgesetzes stets nur derjenige ist, der industriell oder handwerklich als Unternehmer das Endprodukt, einen Grundstoff oder ein Teilprodukt herstellt. Nur dem Hersteller eines Produktes obliegt eine Schadenersatzpflicht, wenn durch einen Fehler am Produkt ein Personen- oder Sachschaden einem Dritten zugefügt wird. Denkbar aus diesem Bereich sind Schadenersatzansprüche auf der Grundlage der Verschuldenshaftung. Versicherungsschutz besteht über diesen Vertrag.

3.2 Wer ist versichert?

- 3.2.1 Versichert sind folgende Personen in Ausübung ihres Dienstes, Amtes oder Auftrages:
- Gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers (Organe) –Haupt- und nebenamtliche MA
 - Vorsitzende oder Vorsitzender/Vorstandsmitglieder - Ehrenamtliche MA sowie Helferinnen und Helfer
 - Zivildienstleistende
- Nicht versichert gilt die persönliche gesetzliche Haftpflicht des genannten Personenkreises als Privatperson (Privat-Haftpflicht-Versicherung).
- 3.2.2 Versichert gelten Haftpflichtversicherungsschäden aller an Veranstaltungen des Versicherungsnehmers Teilnehmenden gegenüber Dritten, die nicht über diesen Vertrag mitversichert sind, und untereinander. Eigene Privat-Haftpflichtversicherungsverträge sind vorleistungspflichtig.
- 3.2.3 Versichert gelten gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander aus Sachschäden, sofern die Entschädigung mehr als 150,- EUR je Schadenereignis beträgt.

4. Haftpflichtansprüche bei Arbeitsunfällen

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche von haupt-, ehren- und nebenamtlichen MA sowie Helferinnen und Helfern wegen Personenschäden, wenn es sich

um Dienst- oder Arbeitsunfälle handelt! Es gelten die Bestimmungen des Beamtenrechtes bzw. der Sozialgesetzgebung.

5. Gewässerschadenhaftpflicht-Versicherungsschutz für Betreiber von Tankanlagen

Für Betreiber von Anlagen zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, wie beispielsweise Heizöl, Treibstoff, Fäkalien oder auch Gülle in der Landwirtschaft, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz in unbegrenzter Höhe für eintretende Gewässerschäden haften, besteht durch Sammelverträge des ejw kein Versicherungsschutz. Der Betreiber haftet auch ohne Verschulden, es sei denn, der Schaden ist durch höhere Gewalt eingetreten. Der Versicherungsschutz kann von Seiten der Einrichtung gesondert über den ECCLESIA Versicherungsdienst beantragt werden (Beratung/Angebotsabfrage/Vertragsabschluss).

Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger

1. Warum besteht Versicherungsschutz?

Beim nichtlandwirtschaftlichen Einsatz (zum Beispiel für Altpapier- und Altkleidersammlungen, Entrümpelungsaktionen, Christbäume einsammeln) ist vom Fahrzeuginhaber von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen und Anhängern zu prüfen, ob die Zulassungspflicht vorhanden ist, oder ob eine Nutzungsänderung beantragt werden muss. Ohne „Nutzungsänderung“ können für *„...örtliche Brauchtumsveranstaltungen...“* und *„... für nicht gewerbsmäßig durchgeführte Altmaterialsammlungen oder Landschaftssäuberungsaktionen ...“* landwirtschaftliche Zugmaschinen mit Anhänger eingesetzt werden. Die Fahrzeuge dürfen nur *„... eine Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h nach § 58 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ...“*

(Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von Straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vom 18. Mai 1992 § 1 Abs. 1 Satz 1 zu § 18 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) fahren.

Hinweis: Sollten land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger zu anderen Aufgaben eingesetzt werden, dann ist ggf. eine Nutzungsänderung notwendig. Die Nutzungsänderung ist über das Landratsamt bei dem dafür zuständigen Regierungspräsidium zu beantragen und ist kostenpflichtig. Als Folge der Nutzungsänderung bzw. Zulassungspflicht für Anhänger ist die Fahrerlaubnis der Klasse 2 erforderlich, denn Zug-

maschine und Anhänger bilden einen Zug, und die fahrerlaubnisrechtliche Einordnung des Zuges knüpft an die zulassungsrechtliche Beurteilung an. Auch die vorhandene Steuerbefreiung entfällt und die Fahrzeugversicherung des landwirtschaftlichen Fahrzeuges muss benachrichtigt werden.

2. Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz besteht für den Veranstalter und dessen Angebote. Der Veranstalter muss zum Kreis der Berechtigten gehören und an der Beitragsumlage (Grundbedingung für den Versicherungsschutz – siehe „Versicherungsschutz und Ansprechpersonen“) teilnehmen. Versichert gelten landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünem amtlichem Kennzeichen und ihre Anhänger.

3. Leistungsumfang

Für die Zugmaschine und Anhänger beträgt die Deckungssumme
3.000.000,- EUR für Personenschäden
512.000,- EUR für Sachschäden
52.000,- EUR für Vermögensschäden

Diese Haftpflichtversicherung ist eine Fahrzeughalter-Haftpflicht-Versicherung und leistet im Schadenfall, wenn die landwirtschaftliche Versicherung nicht leistet aufgrund der Nutzungsänderung wie unter Nr. 1 ausgeführt.

Grundsatz: Besteht neben dem Zusatzvertrag ein weiterer Vertrag für das versicherte Fahrzeug, so ist in erster Linie dieser Vertrag in Anspruch zu nehmen. Doppelte Leistungen dürfen nicht geltend gemacht werden.

4. Versicherte Person

Versicherte Person ist der Eigentümer oder Halter des genutzten Fahrzeuges.

5. Versicherungsbeginn und -ende

Der Versicherungsschutz für die einzelne Fahrt ist davon abhängig, dass im Schadenfall die Auftragserteilung für die Fahrt vom ejw oder einer mitversicherten Gliedereinrichtung schriftlich bestätigt wird. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Fahrt von der Wohnung des MA bzw. dem Abstellplatz des Fahrzeuges und endet mit der Rückkehr nach dort. Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in welcher der Hin- oder Rückweg zu persönlichen oder geschäftlichen

Zwecken, die mit der Aktion in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

6. Fallstricke bei der Sammlung mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Verschiedene Gesetze zur Abfallbeseitigung haben Kommunen und Landkreise dazu gebracht, ihre Müll- und Abfallbeseitigung neu zu regeln. Teilweise wurden von die-sen Kommunen und Landkreisen Subunternehmer beauftragt oder Zweckverbände gegründet. Den Jugendgruppen, welche in der Vergangenheit Altpapier, Altkleider usw. sammelten, wird weiterhin zugestanden, in diesem Bereich tätig zu sein. Oft sind die sammelnden Gruppen von den Kommunen und Landkreisen beauftragte Subunternehmen oder Zweckverbände der Abnehmer des Altmaterials. Das bedeu-tet für die Praxis: Wenn die sammelnde Jugendgrup-pe von einem Subunternehmer oder Zweckverband beauftragt ist (auf vertragli-cher Grundlage), die Altmaterial-sammlung durchzuführen, dann liegt im Sinne des Gesetzes eine gewerbsmäßige Sammlung vor. Diese Altmaterialsammlung auf einer vertraglichen Grundlage ist ge-werbsmäßig und fällt nicht mehr unter die „Nutzungsbefreiung“ wie unter Nr. 1 ausgeführt.

7. Lenkerfrage bei landwirtschaftlichen Fahrzeugen

Nach der Straßenverkehrszulassungsordnung - StVZO - dürfen Minderjährige ab Vollendung des 16. Lebensjahres mit der Fahrerlaubnis Klasse V unter anderem Zug-und Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindig-keit von nicht mehr als 25 km/h führen.

Fahrzeug-Vollversicherung für privateigene Kraftfahrzeuge

1. Warum besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz besteht für den Veranstalter und dessen Angebote. Der Veranstalter muss zum Kreis der Berechtigten gehören und an der Beitragsumlage (Grundbedingung für den Versicherungsschutz - siehe „Versicherungsschutz und Ansprechpersonen“) teilnehmen. Der bestehende Vertrag bietet Versicherungs-schutz für Schäden, die an privateigenen Kraftfahrzeugen entstehen, die dem Versicherten für deren Aufgabenbereich zur Verfügung gestellt bzw. überlassen werden.

2. Umfang der Versicherung/Leistung des Versicherers

Versichert sind Schäden an privateigenen Personen- und Kombinationsfahrzeugen, Lkw bis 7,5 t, landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Anhängern sowie Mofas und Krafträdern. Wohnmobile sind nicht versichert. Die Entschädigungsleistung ist auf

110.000,- EUR je Schadenfall und Fahrzeug begrenzt.

2.1 Die Fahrzeug-Vollversicherung gilt mit einer Selbstbeteiligung von 150,- EUR.

2.2 Das Kraftfahrzeug ist versichert, wenn es beschädigt, zerstört, entwendet oder anderweitig beschädigt wurde durch Unfall, mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen, durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Zusammenstoß des Fahrzeuges mit Haarwild, Glasbruch.

2.3 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges wird der Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeuges oder seiner Teile am Tage des Schadens ersetzt.

In allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Kraftfahrzeuges wird die Wiederherstellung ersetzt. Während der ersten beiden Jahre nach der Erstzulassung des Fahrzeuges werden keine Abzüge „neu für alt“ vorgenommen.

2.4 Nicht ersetzt werden zum Beispiel Verschleißreparaturen, Wertminderung des Kfz, Kosten eines Ersatzwagens, Veränderungen am Fahrzeug und die Kosten, die entstehen, während das Fahrzeug nicht zur Verfügung steht!

3. Abgrenzung

Bei Bestehen einer privaten Fahrzeug-Vollversicherung ist diese nicht von dem Fahrzeughalter zu beanspruchen. Der Vertrag des ejw kann also in Anspruch genommen werden, so dass der Schadenfreiheitsrabatt des Fahrzeughalters nicht verlorenght.

4. Nachweis der Auftragsfahrt

Von der beauftragten Stelle (Jugendwerk, CVJM, Pfarramt, Verband usw.) muss im Schadenfall das Vorliegen einer Auftragsfahrt bestätigt werden. Eine Auftragsfahrt liegt unter folgender Voraussetzung vor: Zur Erledigung bestimmter Aufgaben wird vom Jugendwerk, CVJM oder kirchlichen Jugendverbänden oder dazu

berechtigten Personen ein Auftrag an ehrenamtliche MA, Zivildienstleistende, Eltern, Freunde etc. erteilt.

Beispiel: Zur Vorbereitung und Teilnahme an Zusammenkünften, Veranstaltungen, Posaunenchor, Wochenenden, Heimabenden, Fahrten, Freizeiten, Kursen, Seminaren, Mitarbeiterschulungen.

Achtung! Im Schadenfall und bei Vorliegen einer Auftragsfahrt kann die Selbstbeteiligung und ggf. die Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt zu leistende höhere Prämie für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung zu Lasten des Auftraggebers gehen. Der geschädigte MA muss hierzu einen Antrag an den Auftraggeber stellen (zum Beispiel Jugendwerk, Kirchengemeinde, Verein usw.). Hier sind die rechtlichen Grundsätze der Arbeitnehmer/Arbeitgeberhaftung anzuwenden nach dem Grad des Verschuldens und den Umständen wie der Schaden entstanden ist. Nach diesen Grundsätzen muss der MA den Schaden bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz selbst tragen. Bei normaler Fahrlässigkeit wird quotale nach Zumutbarkeitsgesichtspunkten der Schaden aufgeteilt. Liegt eine leichte Fahrlässigkeit vor, so muss der Auftraggeber den Schaden voll übernehmen. In der Regel dürfte es sich um die Selbstbeteiligung und die Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt zu leistende höhere Prämie für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung handeln. Die Mehrprämie der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung ist mit der Kilometervergütung abgegolten, wenn nichts anderes vereinbart wurde (BAG, Urteil vom 30.4.1992 – 8 AZR 409/91 -). Wurde keine Kilometervergütung ausbezahlt, da der MA sein Fahrzeug unentgeltlich eingesetzt hat, hat er Anspruch auf entsprechenden Kostenersatz. Wir haben deshalb hierfür eine Rückstufungsversicherung (SFR-Versicherung). Diese übernimmt die Mehrprämie der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung. Siehe hierzu unter Ausschlüsse Nr. 6.4

5. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt ausschließlich für Europa, unabhängig davon, ob die Fahrzeuge den Versicherten im Inland oder europäischen Ausland zur Verfügung gestellt werden.

Die Lenkerin oder der Lenker muss volljährig sein.

6. Ausschlüsse

Fahrten von Gruppenmitgliedern zu Heimabenden sind nicht versichert. Auch Fahrten von TN, Gruppenmitgliedern zu bestimmten Veranstaltungen (Freizeit, Sportfest, Bezirksfesten usw.) sind nicht versichert. Wird ein Fahrer jedoch beauf-

trägt, eine Sammelfahrt mit seinem Fahrzeug durchzuführen, besteht Versicherungsschutz!

6.1 Der Versicherer ist leistungsfrei, wenn der Fahrer die vorgeschriebene Fahrerlaubnis nicht hat und wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

6.2 Schäden an privateigenen Kraftfahrzeugen von hauptamtlich angestellten MA des ejw mit seinen Versicherten fallen nicht unter diesen Vertrag (siehe Kraftfahrzeugverordnung der Ev. Landeskirche in Württemberg).

Versicherungsschutz über diesen Vertrag besteht auch nicht für vereinseigene Fahrzeuge (CVJM, VCP, EC usw.) und Fahrzeuge der Jugendwerke, Kirchenbezirke und Kirchengemeinden.

6.3 Gemietete Fahrzeuge (auch von Autovermietungen) sind im Rahmen des Vertrages nicht versichert!

6.4 Schäden an mitbeteiligten Fahrzeugen „Dritter“ wie auch sonstige Schäden „Dritter“ (beispielsweise Zäune, Leitplanken usw.) sind nicht versichert. Diese Schadenregulierung übernimmt die Kraftfahrzeug-Haftpflicht-Versicherung des Fahrzeughalters. Die dadurch entstehende Rückstufung im Schadensfreiheitsrabatt wird dem Fahrzeughalter ersetzt durch die "Schadensfreiheitsrabattversicherung". Diese leistet unabhängig von der Selbstbeteiligung der Kaskoversicherung; der Fahrzeughalter muss lediglich bei seinem Kfz-Haftpflichtversicherer die entsprechenden Nachweise einholen.

6.5 Abwicklung

Bitte Checkliste bei Schadenmeldungen beachten!

Sonderversicherungsangebote
der ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH
Internet: <http://www.ECCLESIA.de>

Da es ein „Rundumversichert“ nicht geben kann, gibt es je nach Risiko und Wunsch die Möglichkeit, entsprechende Versicherungen abzuschließen. Bei den nachstehend aufgezeigten Versicherungsmöglichkeiten handelt es sich um Ange-

bote des ECCLESIA Versicherungsdienstes. Beispiele von Versicherungsmöglichkeiten:

- **Versicherungsschutz für mitgeführte/geliehene Sachen bei der Jugendarbeit**
- **Versicherungsschutz für visuelle Medien (z.B. Video, Videorecorder und -kassetten, Camcorder, Filme, Filmapparate, Diaduplikate, Diaprojektoren usw.)**
- **Versicherungsschutz für Freizeit- und Erholungsmaßnahmen**
- **Elektronikversicherungsschutz**
- **Reisepreissicherungsscheine*)**

Ausführliche Informationen und Beratung in Versicherungsfragen:

Hauptverwaltung:

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

Klingenbergstraße 4

32758 Detmold

Telefon: 0 52 31/6 03-0

Telefax: 0 52 31/6 03-1 97

Internet: <http://www.ECCLESIA.de>

Geschäftsstelle Stuttgart:

ECCLESIA Versicherungsdienst GmbH

Löffelstraße 40

70597 Stuttgart

Telefon: 07 11/61 55 33-0

Telefax: 07 11/61 55 33-29

*) Nach dem Gesetz sind wir Reiseveranstalter und müssen uns an das Reiserecht (§§ 651a ff. BGB) halten. Das bedeutet, dass alle Organisationen, die keine Körperschaft des Öffentlichen Rechts sind, Reisepreissicherungsschein ausgeben müssen.

Stichwortverzeichnis

Dieses Stichwortverzeichnis soll Ihnen helfen, sich in dieser Informationsschrift zurechtzufinden.

Buchstaben und Nummern bezeichnen das Stichwort systematisch nach Versicherungsbereich und Standort-Absatz, zudem ist die jeweilige Fundstelle jeweils fettgedruckt als Seitenzahl angegeben.

U = Unfallversicherung

H = Haftpflichtversicherung

L = Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Anhänger (Haftpflichtversicherung in besonderen Fällen)

F = Fahrzeug-Vollversicherung für privateigene Kraftfahrzeuge

kV* bedeutet: Kein Versicherungsschutz über die hier beschriebene Gruppenversicherung. Sie finden Informationen zu zusätzlichen Versicherungsmöglichkeiten unter „Sonderversicherungsangebote“ der **ECCLESIA** Versicherungsdienst GmbH für die Jugend- und Gemeindegarbeit. Wenden Sie sich zur Beratung, Angebotsabfrage und Antragstellung an die **ECCLESIA** Versicherungsdienst GmbH.

A

Abbrucharbeiten	U 3.7 (S.7); H 3.1.6 (S.13)
Abenteuerspielplatz	U 3.1 (S.6); H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13)
Abgabe von Speisen und Getränken	H 3.1.5 (S.13); H 3.1.7 (S.13); H 3.1.17 (S.20)
Abhandengekommen kV*	
-Ausnahme: Schlüssel	H 3.1.14 (S.19)
Altpapier- und Altkleider-Sammlungen	
- mit Fahrzeugen und Unfällen von Personen	U 3.1 (S.6); U 3.4 (S.7); U 3.5 (S.8); F 4 (S.25); L 2 (S.23)
- Angestellte, beim Versicherungsnehmer	U 4 (S.7); H 3.2.1. (S.21)
Anhänger	F 2 (S.25); L 3 (S.23)
Anmietung	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.5 (S.13); H 3.1.13 (S.18); F 6.3 (S.27); L 2 (S.23)
Arbeitsunfähigkeit	U 6.2 (S.8)
Arbeitsunfälle von MA	U 4 (S.7); U 5 (S.8)
Aufbaulager	U 3.1 (S.6); U 9 (S.9); H 3.1.7 (S.13)
Auftragsfahrt	F 4 (S.25); L 5 (S.25)
Ausflüge mit Personen und Fahrzeugen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2.1 (S.21); F 4 (S.25)

Auslandsversicherungen	U 7 (S.9) ; H 3.1.13 (S.18)
Außenversicherung (Inventar)	kV*
Ausstellungen	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.1 (S.12) ; H 3.1.8 (S.15)
Ausstellungsobjekte	kV*

B

Basteln	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.7 (S.13)
Bauarbeiten	U 3.7 (S.7) ; H 3.1.6 (S.13) ; H 3.2.1 (S.21)
Bearbeitungsschäden	H 3.1.9 (S.15)
Behinderte	U 3 (S.6)
Bergsteigen	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.7 (S.13)
Bergungskosten für Kfz	kV*
Bergungskosten für Personen	U 6.5 (S.9)
Berufsgenossenschaft	U 4 (S.7) ; U 5 (S.8) ; H 4 (S.21)
Berufsunfälle	U 4 (S.7) ; U 5 (S.8) ; H 4 (S.21)
Besucher	U 3.1 (S.12) ; H 3.2.2 (S.21)
Boote	U 1 (S.6) ; H 3.1.10 (S.15)
Bootskasko	kV*
Brandschaden	kV*; H 3.1.4 (S.13)
Brille	U 6.4 (S.9) ; H 3.1.7 (S.13)

C

Cafeteria	H 3.1.1 (S.12) ; H 3.1.5 (S.13)
Camcorder (Video)	H 3.1.12 (S.15)
Chöre	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.7 (S.13)

D

Diebstahl von Gegenständen und Sachen	kV*
Diebstahl von Kfz	F 2.2 (S.25)
Dienstlich als kirchlicher MA unterwegs ...	
- bei Unfällen	U 4 (S.7) ; kV*
- bei Haftpflichtschäden	H 3.2.1 (S.21)
- mit Privat-	Kfz F 5 (S.26) ; kV*
Dienstunfälle kirchlicher MA	U 4 (S.7) ; F 5 (S.26)
Discoververanstaltungen	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.7 (S.13) ; H 3.2.2 (S.21)
Drachen fliegen lassen	H 3.1.7 (S.13) ; H 3.1.10 (S.15)
Drachenflieger	kV*
Drittsschaden	H 3 (S.12)

E

Eichenkreuzsport	U 3.1; H 3.1.7 (S.13)
Einbruch in Heime	kV*
Einbruch in Kfz	F 2 (S.25)
Eigenschaden des ...	
- Versicherungsnehmers (Haftpflicht)	kV*
- MA ohne Kfz	kV*
- MA, dessen Kfz	F 4 (S.25)
Ehrenamtliche Mitarbeiter	U 5 (S.8) ; H 3.2.1 (S.21) ; F 4 (S.25)
Eltern ...	
- als Besucher bei unseren Veranstaltungen	U 3.1 (S.6) ; H 3.2.2 (S.21)
- fahren Personen für die Jugendgruppe	F 4 (S.25)
Erholungsheime	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.5 (S.13)
Ersatzfahrzeug bei Kaskoschaden	F 2.4 (S.25) ; kV*

F

Fahrrad (eigenes)	kV*
Fahrradtour	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.7 (S.13)
Fahrzeugversicherung	H 3.1.10 (S.15) ; F 2 (S.25) ; L 3 (S.23)
Festhallen	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.1 (S.12) ; H 3.1.4 (S.13)
Feuerschäden	kV*
Feuerwerk abbrennen	kV*
Filmvorführungen	H 3.1.8 (S.15)
Filmgeräte; Filmkopie	H 3.1.12 (S.15)
Flugmodelle	H 3.1.7 (S.13) ; H 3.1.10 (S.15)
Flugreisen	U 3.1 (S.6) ; U 8 (S.9)
Fotoausrüstungen	H 3.1.12 (S.15)
Freie Zeit von (minderjährigen) TN auf Freizeiten	U 3.1 (S.6) ; U 3.3 (S.7) ; H 3.2.2. (S.21)
Freizeiten	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.7 (S.13) ; H 3.2 (S.21) ; H 3.1.13. (S.18) ; H 3.2.1 (S.21) ; H 3.3.3 (S.) ; H 3.1.17 (S.20)
Freizeitheime	U 3.1 (S.6) ; H 3.1.5 (S.13) ; H 3.1.13 (S.18)
Fremde Sachen	H 3.1.9 (S.15) ; H 3.1.11 (S.15) ; H 3.1.12 (S.15)

G

Garderobe	kV*
Gebäude	H 3.1.1 (S.11); H 3.1.4 (S.13); H 3.1.13 (S.18)
Gebäudebrandschaden	H 3.1.4 (S.13); H 3.1.11 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Gegenseitige Ansprüche	H 3.1.12 (S.15); H 3.2.2 (S.21); H 3.2.3 (S.21)
Geld und Geldeswerte	kV*
Geliehene, gepachtete oder gemietete Sachen	H 3.1.4 (S.13); H 3.1.11 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Geliehenes Kfz	F 6.3 (S.27)
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	U 7 (S.9); H 3.1.13 (S.18); F 5 (S.26); L 1 (S.22)
Gemietetes Kfz	F 6.3 (S.27); kV*
Gepäck, gestohlen	kV*
Gewässerschäden	H 3.1.18 (S.20); H 5 (S.22)
Glasschäden	H 3.1.4 (S.13); H 3.1.11 (S.15)
Grillen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Grundstückseigentümerhaftung	H 3.1.1 (S.12)
Gruppenaktivitäten	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Gruppenteilnehmer	U 3.1 (S.6); H 3.2.2 (S.21)

H

Hagel	F 2.2 (S.25)
Hauptamtliche	H 3.2.1 (S.21)
Häuser	H 3.1.1 (S.12)
Hausbesitzerhaftung	H 3.1.1 (S.12)
Haustiere	H 3.1.16 (S.20)
Heilkosten	U 6.3 (S.8)
Heime	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.5 (S.13); H 3.1.13 (S.18)
Heißluftballon	H 3.1.10 (S.15)
Helfer	U 3.4 (S.7); U 5 (S.8); H 3.2.1 (S.21)
Hin- und Rückweg	U 3.5 (S.7)

I

Insassen in Kfz	U 3.1. (S.6) ; U 3.5 (S.7)
Interessen- und Gruppenangebote	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Invaldität	U 6.2 (S.8)
Inventarversicherung	kV*

J

Jugendheime	U 3.1 (S.6); H 3.1.5 (S.13); H 3.1.13 (S.18)
Jugendevangelisation	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Jugendveranstaltungen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Jungscharen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)

K

Kaskoschaden (Kfz) von ehrenamtlichen MA	F 4 (S.25)
Kassen	kV*
Kfz, Verschleißteile	F 2.4. (S.25); kV*
Kindergruppen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Kinderheime	U 3.1 (S.6); H 3.1.5 (S.13)
Kirchliche MA	U 4 (S.7); H 3.2.1 (S.21)
Klettern	U 3.1 (S.6); H 3.1.1 (S.12); H 3.1.2 (S.13)
Konfirmandengruppen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7. (S.13)
Konzerte	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Kraftfahrzeuge (Haftpflicht)	kV*
Krafträder	U 3.1 (S.6); F 2. (S.25)
Krankenversicherung, In- und Ausland	kV*
Kulturveranstaltungen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.1.8 (S.15)

L

Lackschäden an Kfz	F 2.2 (S.25); F 2.3 (S.25)
Landwirtschaftliche Fahrzeuge	F 2 (S.25); L 3 (S.23)
Laptop	kV*
Lautsprecheranlagen	H 3.1.12 (S.15)
Lehrgänge	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Leitungswasserschäden	kV*
Lenker landwirtschaftlicher Fahrzeuge	L 7 (S.24)
Lichttechnische Anlagen	H 3.1.12 (S.15)
Lkw (bis zu 7,5 t)	F 2 (S.25)
Luftballone fliegen lassen	H 3.1.7 (S.13); H 3.1.10 (S.15)
Luftfahrzeuge	H 3.1.7 (S.13); U 8 (S.9); H 3.1.10 (S.15)

M

Miete (gemietete Kfz)	kV*
Mietsachen	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13); H 3.1.11 (S.15); H 3.1.12 (S.15); H 3.1.13 (S.18); H 3.1.14 (S.19)
Mietwagen	kV*
Mofa	U 3.1 (S.6); F 2 (S.25)
Motorräder	U 3.1 (S.6); F 2 (S.25)
Musikinstrumente	kV*

N

Nutzungsausfall Kfz	F 2.4 (S.25); kV*
Notebook	kV*

O

Offene Jugendarbeit	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Offene Tür	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Open air	U 3.1 (S.6); H 3.1.4 (S.13); H 3.1.7 (S.13); H 3.2.2 (S.21)

P

Pacht (Pächter)	H 3.1.1 (S.12.)
Paddelboote	U 3.1 (S.6); H 3.1.10 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Personenschäden bei Unfällen mit Kfz	U 3.1 (S.6); U 3.5 (S.7); L 2 (S.23)
Pferde (Freizeiten)	H 3.1.16 (S.20)
Planwagenfahrten, Führen des Gespanns	kV*
Pkw-Haftpflicht	kV*
Podien; Tribünen	H 3.1.1 (S.12)
Posaunenchor	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Produkt-Haftpflicht	H 3.1.19 (S.21)

R

Rad fahren	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2.2 (S.21)
Räume, Benutzung	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.); H 3.1.5 (S.13); H 3.1.13 (S.18)
Raub	kV*
Rechtsschutz	H 2.1.2 (S.13); kV*
Reisegepäck	kV*

Reisehaftpflicht und -haftung	H 3.1 (S.12); H 3.1.13 (S.18); H 3.1.17 (S.20); H 3.2 (S.21)
Reparaturen	U 3.7 (S.7); U 4 (S.7); U 5 (S.8); U 9 (S.9); H 3.1.6 (S.13)
Ruderboote	U 3.7 (S.7); H 3.1.10 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Rücktransport bei Unfall oder Krankheit	U 6.5 (S.9)

S

Sammelaktionen	U 3.1 (S.6); U 3.4 (S.7); U 5 (S.8); H 3.1.7 (S.13)
Schadenersatzansprüche ...	
- vom MA oder Verein an TN	kV*
- TN an den MA; Verein	H 3.2.1 (S.21)
- MA an MA	H 3.2.3 (S.21)
Schlauchboot	H 3.1.10 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Schlüsselverlust	H 3.1.14 (S.19)
Schwimmen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Schulräume	H 3.1.4 (S.13)
Segelboot	H 3.1.10 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Seifenkistenrennen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2.2 (S.21)
Seminare	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Skifahren	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Speisen und Getränke (Abgabe)	H 3.1.5 (S.13); H 3.1.7 (S.13); H 3.1.17 (S.13)
Spiel	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Spielplatz	U 3.1 (S.6); H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13)
Sport	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Sport- und Spielgeräte	U 3 (S.6); H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13); H 3.1.7 (S.13)
Sportgruppen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Sturmschäden	F 2.2 (S.25)
Surfbretter	H 3.1.10 (S.15); H 3.1.12 (S.15)

T

Tagungsstätten	U 3.1 (S.6); H 3.1.1 (S.12); H 3.1.5 (S.13); H 3.1.13 (S.15)
Tankanlagen	H 5 (S.22); KV*
Tanzveranstaltungen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2.2 (S.21)
TN; untereinander	U 3.1 (S.6); H 3.1.12 (S.15); H 3.2.2 (S.21)
Tierhaltung	H 3.1.16 (S.20)
Tod	U 6.1 (S.8)
Traktoren	L 2 (S.23)
Transportversicherung	KV*
Tretboote	U 3.1 (S.6); H 3.1.10 (S.15); H 3.1.12 (S.15)
Tribünen	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13)
Turnhalle	U 3.1 (S.6); H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13)
Turniere	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)

U

Umbaumaßnahmen	U 3.7. (S.7); U 4 (S.7); U 5 (S.8); H 3.1.6 (S.13)
Umweltschäden	H 3.1.18 (S.20); H 5 (S.22)
Unfälle, allgemein	U 3.1 (S.6)
Unfälle mit Kfz	U 3.1 (S.6); U 3.5 (S.7); H 3.1.10 (S.15); F 4 (S.); L 2 (S.23)

V

Veranstaltungen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Vereinsheime	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.5 (S.13); H 3.1.13 (S.18)
Vereinsmitglieder	U 3.1 (S.5); H 3.1.12 (S.15); H 3.2 (S.21)
Verkauf von Speisen und Getränken	H 3.1.5 (S.13); H 3.1.7 (S.13); H 3.1.17 (S.20)
Vermögensschäden	H 2.1.3 (S.11); H 2.1.5 (S.12)
Versammlungen	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Verstärkeranlagen	H 3.1.12 (S.15)

Verschleißteile am Kfz	F 2.4 (S.25); kV*
Video (Kamera, Camcorder, Recorder)	H 3.1.12 (S.15)

W

Wandern	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)
Wasserfahrzeuge	H 3.1.10 (S.13); H 3.1.12 (S.15)
Weg (hin; zurück) zur ...	
- Gruppenstunde	U 3.1 (S.6); U 3.5 (S.7); U 4 (S.77); U 5 (S.8)
- Veranstaltung	U 3.1 (S.6); U 3.5 (S.7); U 4 (S.7); U 5 (S.8)
- direkter Weg	U 3.1 (S.6); U 3.5 (S.7); U 4 (S.7); U 5 (S.8)
- Umweg	kV*
- mit Fahrzeug des MA	U 3.1 (S.6); U 3.5 (S.7); U 4 (S.7); U 5 (S.8); F 4 (S.)
Werken	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Wettkämpfe	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13)
Wohnheime, Bewohner, Betreute	H 3.1.15 (S.15)

X, Y, Z

Zahnersatz	U 6.3 (S.8)
ZDL	kV*
Zelte, geliehen	kV*
Zelte, eigene	kV*
Zeltlager	H 3.1.1 (S.12); H 3.1.4 (S.13); H 3.1.7 (S.13)
Zugmaschinen (landwirtschaftlich)	F 4 (S.25); L 2 (S.23)
Zusammenkünfte	U 3.1 (S.6); H 3.1.7 (S.13); H 3.2 (S.21)